



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **43/14 Beantwortung der Interpellation von Patrick Schmid und Mitunterzeichnenden vom 20. November 2014 betreffend Schutz von Kulturland**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Interpellation**

Grundsätzliches: Der Landwirtschaftliche Boden gilt als Nahrungsgrundlage. Er muss nach heutigem Standard schonend bewirtschaftet werden. Um wirtschaftlich zu sein, müssen die Flächen möglichst ungehindert bewirtschaftet werden können.

Immer wieder bekräftigte der Gemeinderat sich für den Schutz der Emmer Landwirtschaft einzusetzen. Dies beginnt beim Siedlungsleitbild, in welchem klar steht, dass die Landwirtschaftsflächen als Arbeitsfläche allseits respektiert werden müssen! Auch wurden jährlich treffen mit den Landwirten abgehalten, um über Probleme oder Neuerungen zu diskutieren.

Doch immer öfter sind die Landwirte, welche nebst dem Bund mit dem Militärflugplatz, die grössten Landbesitzer und Bewirtschafteter in Emmen sind, die Benachteiligten.

Als Beispiel das Badiwägli: Der Wanderweg, welcher verlegt werden musste, führte nachher nicht wie bisher am Bach entlang, sondern zerschneidet Landflächen, 10 Meter neben dem Bach. Eine wirtschaftliche Bewirtschaftung wird unmöglich für diese Fläche. 10 Meter gelten als Gewässerabstand für alle mit Motorfahrzeugen befahrenen Wegen. Nicht aber für Wanderwege!

Immer wieder nimmt sich die Gemeindeverwaltung auch das Recht, Bauvorhaben auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken, ohne vorherige Absprache mit den Eigentümern, abzustecken. Ohne Intervention der Betroffenen würde wohl einfach gebaut.

Mit Verwunderung müssen wir feststellen, dass die Anliegen der Landwirtschaft schlecht wahrgenommen werden. Gleichzeitig müssen wir annehmen, dass nach einer erteilten Bewilligung die Gemeinde sich nobel zurückhält und bei Problemen nicht einschreitet oder die Betroffenen unterstützt.

## Fragen

- a) Warum wird die Landwirtschaft nur als Landreserve angesehen?
- b) Warum will der Gemeinderat fruchtbaren Boden nicht erhalten?
- c) Warum wird wie beim Badiwägli eine solche Fläche wirtschaftlich unnutzbar gemacht?
- d) Warum ist die Gemeinde beim Badiwägli, als Bewilligungsstelle, nicht eingeschritten?
- e) In welchem Papier hat der Gemeinderat festgelegt, wie er mit dem Landwirtschaftlichen Boden zur Nutzung als Nahrungsgrundlage umgeht?
- f) Warum schreitet die Gemeinde nicht ein, wenn bei Bauvorhaben Schäden bei Dritten auftreten?
- g) Warum unterstützt die Gemeinde die Dritten nicht, wenn klar durch das Bauvorhaben Schäden entstanden sind oder entstehen?
- h) Warum werden Bauvorhaben, auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken, aus- und abgesteckt, ohne dass die Eigentümer informiert werden?
- i) Warum werden die Landwirtschaftsflächen nicht respektiert?
- j) Was will der Gemeinderat unternehmen um diese Missstände zu ändern?
- k) Welcher Bereich ist zuständig für die Überwachung der Bautätigkeiten in Emmen und wie ist sie aufgestellt?

## B. Stellungnahme des Gemeinderates

### 1. Ausgangslage

Die Interpellanten stellen richtig fest, dass sich der Gemeinderat im Siedlungsleitbild 2014 (Link: [http://www.emmen.ch/de/bau\\_verkehr/planung/dokumente/140416%20\\_Siedlungsleitbild.pdf](http://www.emmen.ch/de/bau_verkehr/planung/dokumente/140416%20_Siedlungsleitbild.pdf)) unter anderem auch über die Belange der Landwirtschaft geäußert hat. Das Siedlungsleitbild wurde vom Einwohnerrat am 20. Mai 2014 behandelt und grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Zum besseren Verständnis der Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen nachfolgend ein Auszug aus der Einleitung im Siedlungsleitbild:

*..... Die von der Schweizer Bevölkerung angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes, zu der in Emmen beinahe 69% der Stimmbewölkerung zugestimmt hat sowie die Revisionen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (ab 1. Januar 2014) und des Richtplans (2009) bedingen, dass die Gemeinde Emmen eine neue Gesamtschau zur zukünftigen Siedlungsentwicklung erstellen muss. Das Siedlungsleitbild stellt eine solche Gesamtschau dar. Es enthält Aussagen zur räumlichen Entwicklung durch Siedlungsbegrenzungen und Entwicklungsstrategien für die Siedlungsentwicklung nach Innen. Zudem wird mit den Leitsätzen, aufgeteilt in verschiedene Themengebiete, die qualitative Entwicklung festgelegt. Dabei dient es als Entscheidungshilfe für die Behörden und die Bevölkerung bei nachfolgenden Projekten und Planungen, die sich alle den Grundsätzen des Siedlungsleitbildes auszurichten haben. Es konzentriert sich auf Leitsätze zur Entwicklung und Strategien zur Eindämmung der Zersiedelung und Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen. ....*

Mit der Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 2013 setzte das Volk ein klares Zeichen gegen die Zersiedelung und für den Schutz des noch vorhandenen Kulturlandes.

Der Gemeinderat orientiert sich an Leitsätzen, welche im Siedlungsleitbild in einem eigenen Kapitel aufgeführt sind und unter anderem auch konkret die Belange der Landwirtschaft und des Waldes betreffen. Diese lauten wie folgt:

- **Emmen hält Sorge zu den bestehenden Landschaftsräumen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen.**  
*Die Gemeinde unterstützt in raumplanerischer Hinsicht die Landwirtschaft in ihrer Funktion als Produzentin von Nahrungsmitteln und als Landschaftspflegerin gleichermassen. Die fruchtbaren, ebenen Böden bleiben für die Landwirtschaft möglichst erhalten. Das Vernetzungsprojekt wird fortgeführt. Landwirtschaft und Natur haben in Einklang miteinander zu stehen. Die Bewirtschaftungsflächen ermöglichen eine zukunftsfähige und ökologische Landwirtschaft mit erfolgreichen Unternehmern.*
- **Die Landwirtschaftsbetriebe und die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Produktion.**  
*Die Gemeinde unterstützt die Landwirte bei innovativen und naturnahen Projekten.*
- **Das Landwirtschaftsgebiet dient auch als Teil der Naherholung.**  
*Es gilt, Synergien zu nutzen, Konflikte zu vermeiden und die vielfältigen Nutzungsansprüche zu koordinieren. Das landwirtschaftliche Privateigentum wird allseits respektiert. Die beschilderten Wanderwege durch die Landwirtschaftszone dienen der Bevölkerung und der Landwirtschaft mit gegenseitigem Respekt. Aussichtspunkte sollen nach Möglichkeit erschlossen werden. Die Nutzungsarten der Bewirtschaftungs- und Güterstrassen werden aufeinander abgestimmt und ganzheitlich geplant.*
- **Der Wald soll für Holzproduktion, Schutz, Erholung und als Naturraum nachhaltig genutzt werden.**  
*Die Nutzungen in den Emmer Wäldern sind vielfältig, allfällige Nutzungskonflikte werden reduziert oder, wenn möglich, ausgeräumt.*

Der Gemeinderat pflegt regelmässigen Kontakt mit den in Emmen ansässigen 38 Landwirtschaftsbetrieben. So findet am 19. November 2015 zum wiederholten Male die jährlichen Gespräche zwischen Gemeinderat und Landwirtinnen und Landwirten der Gemeinden Emmen statt. Anliegen beider Seiten kommen auf den Tisch. Auch wird zusammen mit dem Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinde Emmen über Themen aus der Verwaltung informiert. Es findet ein Austausch mit den Landwirtinnen und Landwirten statt. Zudem besteht auch die Möglichkeit, Unklarheiten zu besprechen oder konkrete Missstände zu benennen.

## **2. Beantwortung der Fragen**

### **a) Warum wird die Landwirtschaft nur als Landreserve angesehen?**

Seit 1. Mai 2014 ist das neue Raumplanungsgesetz in Kraft, das explizit besagt, dass die Landschaft zu schützen und zu diesem Zweck die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken sei (Art. 1 Abs. 2a). Dies ist von allen Kantonen und Gemeinden einzuhalten und führt zu einer sehr restriktiven Handhabung von Neueinzonungen, insbesondere von fruchtbarem Boden (siehe auch Antwort b). Daran hält sich auch der Gemeinderat Emmen. Des Weiteren macht der Gemeinderat im Siedlungsleitbild zur Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen folgenden Aussage:

*Die Gemeinde unterstützt in raumplanerischer Hinsicht die Landwirtschaft in ihrer Funktion als Produzentin von Nahrungsmitteln und als Landschaftspflegerin gleichermaßen. Die fruchtbaren, ebenen Böden bleiben für die Landwirtschaft möglichst erhalten. ....*

**b) Warum will der Gemeinderat fruchtbaren Boden nicht erhalten?**

Auf den Schutz von fruchtbarem Boden, in der Raumplanung auch als Fruchtfolgeflächen bezeichnet, wird mittlerweile im Kanton Luzern besonders streng geachtet. Boden, der als Fruchtfolgefläche ausgewiesen wurde, ist in jedem Fall zu erhalten. Dies kann sogar durch eine Verlegung des Bodens passieren. Im Siedlungsleitbild macht der Gemeinderat zu den Fruchtfolgeflächen folgende Aussage:

***Emmen geht mit den bestehenden Freiflächen haushälterisch um.***

*Bestehende Baulandreserven im Siedlungsgebiet werden verfügbar gemacht. Die Gemeinde Emmen steht beratend zur Seite und hilft bei der Aktivierung der Baulandreserven. Fruchtfolgeflächen werden nicht mehr eingezont, es sei denn, sie werden flächengleich ersetzt.*

**c) Warum wird wie beim Badiwägli eine solche Fläche wirtschaftlich unnutzbar gemacht?**

Hierbei handelte es sich um ein militärisches Plangenehmigungsverfahren mit entsprechender Einsprachemöglichkeit für die Betroffenen. Die Gemeinde Emmen konnte sich nur in Form einer Stellungnahme äussern. Bei der Grünfläche zwischen der Piste und dem neuen Weg handelt es sich um einen Sicherheitsbereich, welcher durch den Bund festgelegt wurde und durch übergeordnetes öffentliches Interesse nicht zur Diskussion stand.

**d) Warum ist die Gemeinde beim Badiwägli, als Bewilligungsstelle, nicht eingeschritten?**

Die Gemeinde war nicht Bewilligungsbehörde. Wie ausgeführt war es ein militärisches Plangenehmigungsverfahren (Stufe Bund).

**e) In welchem Papier hat der Gemeinderat festgelegt, wie er mit dem Landwirtschaftlichen Boden zur Nutzung als Nahrungsgrundlage umgeht?**

Wie bereits erwähnt wird im Siedlungsleitbild in den Leitsätzen die Haltung des Gemeinderates zur Landwirtschaft und zum Wald in einem eigenen Kapitel dargelegt. Weitergehende Papiere existieren nicht.

**f) Warum schreitet die Gemeinde nicht ein, wenn bei Bauvorhaben Schäden bei Dritten auftreten?**

Die Zuständigkeit liegt von Gesetzes wegen hierfür im Privatrecht (ZGB/OR). Die Gemeinde kann und darf in einem solchen Fall nicht einschreiten. Sie kann nur einschreiten, wenn die Ausführung nicht gesetzeskonform ist, kann aber in diesem Punkt nur auf die Erfüllung der Gesetzeskonformität zurückgreifen.

**g) Warum unterstützt die Gemeinde die Dritten nicht, wenn klar durch das Bauvorhaben Schäden entstanden sind oder entstehen?**

Wie bereits ausgeführt, liegt die Zuständigkeit hierfür nicht bei der Gemeinde sondern beim Zivilrichter (Friedensrichter).

**h) Warum werden Bauvorhaben, auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken, aus- und abgesteckt, ohne dass die Eigentümer informiert werden?**

Es ist nicht bekannt, um welches Projekt es sich im Konkreten handeln sollte. Die Beanspruchung von Grundstücken Dritter bedarf immer deren Information bzw. deren Zustimmung; siehe Art. 679 ZGB, § 87 Einführungsgesetz zum ZGB:

**ZGB Art. 679**

*V. Verantwortlichkeit des Grundeigentümers*

*1. Bei Überschreitung des Eigentumsrechts*

*<sup>1</sup> Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.*

**EGZGB § 87 Nachbarliches Zutrittsrecht**

*<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um eine Baute oder Anlage zu erstellen oder zu unterhalten oder Bäume, Sträucher, Hecken oder Reben zu schneiden.*

*<sup>2</sup> Die berechtigte Person hat den Nachbarinnen und Nachbarn das Vorhaben rechtzeitig anzuzeigen. Sie hat die Arbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen und einen allfälligen Schaden am Nachbargrundstück zu ersetzen.*

*<sup>3</sup> Das Gericht entscheidet bei Streitigkeiten über Bestand und Umfang des nachbarlichen Zutrittsrechts. Es kann die Zutrittsberechtigten auf Begehren der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zu einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.*

Profilierungen oder Absteckungen, die Privatgrundstücke Dritter betreffen (Strassen, Wege, Hochbauten), welche durch die Gemeinde erfolgen, müssen immer vorgängig mit den Eigentümern abgesprochen werden. Des Weiteren veranlasst die Gemeinde grundsätzlich keine Profilierungen von Bauvorhaben Privater. Die Profilierungen bei Bauvorhaben Privater werden durch private natürliche oder juristische Personen veranlasst und in Auftrag gegeben. Bauprofile stehen oft bevor die Gemeinde überhaupt Kenntnis von einem Bauvorhaben hat. Die Kontrolle der Profile erfolgt während der öffentlichen Planaufgabe mit dem Vorliegen der entsprechenden Pläne.

**i) Warum werden die Landwirtschaftsflächen nicht respektiert?**

Landwirtschaftsflächen werden gemäss geltendem Bau- und Zonenreglement BZR bzw. Planungs- und Baugesetz PBG respektiert.

**j) Was will der Gemeinderat unternehmen, um diese Missstände zu ändern?**

Dem Gemeinderat sind keine Missstände bekannt, welche das Nichtrespektieren von Landwirtschaftsflächen gemäss Bau- und Zonenreglement BZR bzw. Planungs- und Baugesetz PBG betreffen.

**k) Welcher Bereich ist zuständig für die Überwachung der Bautätigkeiten in Emmen und wie ist sie aufgestellt?**

Dies ist abhängig vom Bauvorhaben und der jeweiligen Arbeit, die ausgeführt wird:

- Der Bereich Wasserversorgung bei eigenen Projekten der Gemeinde sowie bei allgemeinen Hochbauprojekten Privater soweit Wasser/Frischwasser betroffen ist.
- Der Bereich Tiefbau bei Siedlungsentwässerung und Strassenbau.

- Der Bereich Baubewilligung ist zuständig für die Durchsetzung des öffentlichen Baurechts nach Bau- und Zonenreglement BZR und Planungs- und Baugesetz PBG.
- Der Bereich Werkdienst ist für den betrieblichen Unterhalt von Infrastrukturanlagen wie Strassen (z.B. Strassenaufbruch) und Wege, Plätze, Pärke und Spielplätze und dergleichen zuständig.
- Die Umwelt- und Naturschutzstelle ist für die umwelt- und naturrelevanten Anliegen kompetent.

Emmenbrücke, 18. November 2015

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber